



HESSISCHER LANDTAG

09. 09. 2020

Kleine Anfrage

Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 09.07.2020**„Gefährliche Orte“ i.S.d. § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG in Hessen****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gibt hessischen Polizeibehörden die Befugnis im Vorfeld konkreter Gefahren in bestimmten eng umgrenzten Fällen und in Vollzugshilfefällen Identitätsfeststellungen durchzuführen. Hierbei handelt es sich um sogenannte verdachts- und anlassunabhängige Identitätskontrollen.

Der § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG bietet für dieses Handeln die rechtlichen Rahmenbedingungen, polizeirechtliche Befugnisse, auch ohne das Vorliegen einer Gefahr oder eines konkreten Verdachts, durchzusetzen.

Eine Identitätsfeststellung ist demnach zulässig, „wenn sich die Person an einem sogenannten verrufenen Ort (auch genannt ‚kriminogene Örtlichkeit‘) aufhält. Für die Annahme eines verrufenen Ortes sind entweder tatsächliche Anhaltspunkte dafür erforderlich, dass an der betreffenden Örtlichkeit Personen Straftaten verüben, vorbereiten oder verüben, sich Personen ohne erforderlichen Aufenthaltstitel treffen oder sich Straftäter verbergen oder aber die einfache Kenntnis, dass an der betreffenden Örtlichkeit Personen der Prostitution nachgehen.“

Vonseiten des hessischen Innenministeriums heißt es in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 2. Februar 2018 (Drucksache 19/6121), dass im Rahmen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG eine Erfassung der von der Norm umfassten Örtlichkeiten nicht vorgesehen ist und deshalb bei den Polizeibehörden keine Auflistungen geführt werden. Eine ähnliche Antwort folgt auf eine weitere Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE am 11. Februar 2020 (Drucksache 20/1700).

In Nordrhein-Westfalen hingegen wurden bspw. für die Zulieferung der Unterlagen zum Parlamentarischen Untersuchungsausschuss IV, Beweisbeschluss 37, Ziffer I für den Untersuchungszeitraum Dezember 2010 bis 27. Januar 2016 alle 47 Kreispolizeibehörden nach Örtlichkeiten befragt, in denen explizit auf räumliche Bereiche bzw. Örtlichkeiten Bezug genommen wird, die vor geplanten gefahrenabwehrenden Maßnahmen als solche bewertet und eingestuft wurden.

Ergänzend hierzu haben, auf eine Anfrage der Fraktion der CDU vom 10. März 2017 (Drucksache 16/14861) zum Thema „Gefährliche bzw. verrufene Orte“, einige Kreispolizeibehörden über solche Örtlichkeiten in Nordrhein-Westfalen berichtet. Zur Steuerung der polizeilichen Praxis haben einzelne Kreispolizeibehörden eigenständig bestimmte Straßenzüge bzw. Plätze intern dokumentiert, an denen in erhöhter Anzahl Identitätskontrollen durchgeführt werden. Durch eine Kleine Anfrage (Drucksache 17/9401) wurden diese dokumentierten Örtlichkeiten am 20. Mai 2020 in vollem Umfang durch das Innenministerium bekanntgegeben.

Auch in Sachsen (Kleine Anfrage vom 27. Mai 2020, Drucksache 7/2143; und weitere), in Thüringen (Kleine Anfrage vom 4. Mai 2020, Drucksache 7/551), in Baden-Württemberg (Kleine Anfrage vom 13. Dezember 2019, Drucksache 16/7437), in Schleswig-Holstein (Kleine Anfrage vom 14. Dezember 2018, Drucksache 19/1081) und in Sachsen-Anhalt (Kleine Anfrage vom 19. April 2018, Drucksache 7/2759) wurde bspw. vonseiten der Innenministerien dem Auskunftsverlangen der jeweiligen Fraktion entsprochen und die entsprechenden „kriminogenen Örtlichkeiten“ im Rahmen der Beantwortung umfassend aufgeführt.

Die niedersächsische Landesregierung ist, da laut Innenministerium eine allgemeine Veröffentlichung dieser Orte dazu führen könnte, dass das Ziel der Maßnahmen gefährdet werden würde, dem Auskunftsverlangen aus einer Kleinen Anfrage vom 14. Dezember 2018 (Drucksache 18/2422) nicht nachgekommen, bot jedoch an, im Ausschuss für Inneres und Sport in vertraulicher Sitzung hierüber zu unterrichten.

Es soll hierbei nicht der Eindruck erweckt werden, in Hessen gäbe es Orte, die dauerhaft die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG erfüllen und damit unwiderruflich als vermeintlich gefährlich eingestuft wären. Jedoch dürften auch in Hessen vonseiten der Behörden einige räumliche Bereiche bzw. Örtlichkeiten – wenn auch nur intern – dokumentiert werden, an denen in erhöhter Anzahl verdachts- und anlassunabhängige Identitätskontrollen durchgeführt werden, die damit zusammenhängen, dass es sich um „kriminogene Örtlichkeiten“ handelt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

§ 18 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ermöglicht Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden, die Identität einer Person festzustellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr, zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben oder zum Schutz privater Rechte erforderlich ist.

Wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 11. Februar 2020 (Drucks. 20/1700) ausgeführt, weisen die betreffenden Örtlichkeiten sich dadurch aus, dass sie aufgrund bestimmter tatsächlicher Anhaltspunkte so einzustufen sind, dass eine konkrete bzw. unmittelbar bevorstehende Gefahr bis zum polizeilichen Tätigwerden grundsätzlich nicht abgewartet werden kann. Bei diesen Örtlichkeiten handelt es sich beispielsweise um bekannte Treffpunkte von Kriminellen, um Örtlichkeiten der offenen Drogenszene oder um Bereiche, in denen verbotenes Glücksspiel stattfindet.

Solche Orte können sich durch präventivpolizeiliche Maßnahmen verlagern oder in Abhängigkeit von Veranstaltungen, wie Messen oder Konzerten, zeitlich befristet entstehen.

Die Bewertung hinsichtlich der Gefährlichkeit obliegt den örtlich zuständigen Polizeibehörden, wobei zeitliche und räumliche Veränderungen der jeweiligen Gefährdungs- und Kriminalitätslage in die Festlegung einzubeziehen sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche genauen Örtlichkeiten sind der Landesregierung, zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage als „gefährlich“ oder „kriminogen“ im Rahmen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG, aktuell in Hessen bekannt? Bitte nach allen sieben hessischen Flächenpräsidien getrennt aufschlüsseln und sämtliche betroffenen Straßen und Plätze auflisten.

Wie bereits in den Antworten auf Frage 1 und Frage 5 der Kleinen Anfrage Drucksache 20/1700 ausgeführt, sieht das HSOG keine Erfassung der von der Norm des § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG umfassten Örtlichkeiten vor. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) sieht derzeit auch keine Veranlassung, eine diesbezügliche Änderung im HSOG vorzunehmen. Eine Veröffentlichung der Kontrollörtlichkeiten hätte nach hiesiger fachlicher Bewertung zur Folge, dass Straftäter ihr Verhalten anpassen und ihr kriminelles Verhalten an andere Örtlichkeiten verlagern könnten. In Hessen kann dagegen durch die zuständigen Polizeipräsidien auf Kriminalitätsentwicklungen flexibel reagiert werden.

Eine Kontrolle nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG dient der Bekämpfung von Kriminalitätsbrennpunkten. Für diese Örtlichkeiten müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass dort die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG genannten Situationen erfahrungsgemäß gegeben sind. Die entsprechenden Erkenntnisse werden aus polizeilichen Beobachtungen, polizeilichen Ermittlungen, Mitteilungen anderer Behörden oder aus Anzeigen der Bevölkerung gewonnen. Bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse an diesen Örtlichkeiten sind anlassunabhängige Kontrollen zulässig. Ändert sich das Kriminalitätsgeschehen an diesen Orten, entfallen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG auch wieder.

Frage 2. Welche Vorfälle haben im Einzelnen zur Einstufung als „gefährlicher“ oder „kriminogener“ Ort geführt?

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 1 ausgeführt, können polizeiliche Beobachtungen, polizeiliche Ermittlungen, Mitteilungen anderer Behörden oder Anzeigen aus der Bevölkerung zu entsprechenden Erkenntnissen führen, unter denen eine Örtlichkeit den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG unterfällt.

Frage 3. Befinden sich in der Umgebung der jeweiligen Örtlichkeit Schulen, Kindergärten und/oder andere Bildungseinrichtungen und wenn ja, wie wird die Sicherheit der Kinder/Schüler sichergestellt?

Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten oder sonstigen Bildungseinrichtungen kleinere oder größere Kriminalitätsschwerpunkte entstehen. Da die hessische Polizei das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung als Gradmesser ihrer Arbeit sieht, wird solchen Situationen bereits frühzeitig begegnet.

Die Polizeireviere und Stationen stehen Schulen, Kindergärten und sonstigen Bildungseinrichtungen als ständige Ansprechpartner zur Verfügung. Hierfür hat die hessische Polizei mittlerweile über 100 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die als „Schutzmann vor Ort“ in ihrem Dienstbezirk den persönlichen Kontakt mit der Bevölkerung suchen und eng mit den örtlichen Institutionen und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Darüber hinaus ist in jedem Polizeipräsidium der Aufgabenbereich der polizeilichen Jugendarbeit und -koordination gesondert beim Stabsbereich Prävention angesiedelt. Bei allen Polizeidirektionen sind zudem regionale Jugendkoordinatorinnen oder ein regionaler Jugendkoordinator eingesetzt. Die polizeiliche Jugendarbeit umfasst dabei alle Maßnahmen der Kriminalprävention und der Gefahrenabwehr.

Sie sind auch Ansprechpartner für die Verantwortlichen an Schulen und sonstigen Einrichtungen, die sich mit Jugendfragen beschäftigen. Dies umfasst auch Schulungen der Lehrkräfte zu aktuellen Kriminalitätsphänomenen, z.B. im Bereich der Drogen- oder Cyberkriminalität. Darüber hinaus werden lageangepasst Kontroll- und Interventionsmaßnahmen im Umfeld von Schulen und Kindergärten durchgeführt, sofern dort Hinweise auf jugendgefährdende Straftaten oder sonstige Handlungen vorliegen.

- Frage 4. Wie viele und welche Straftaten wurden an der jeweiligen Örtlichkeit in den Jahren 2017 bis 2019 aktenkundig? Bitte aufschlüsseln.
- Frage 5. Soweit Straftäter an den jeweiligen Örtlichkeiten aufgegriffen oder nachträglich ermittelt werden konnten, welche Nationalität und ggf. welchen Aufenthaltsstatus hatten diese? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
- Frage 6. Wurden im Zeitraum 2017 bis 2019 an den jeweiligen Örtlichkeiten Schuss-, Hieb- oder Stichwaffen sichergestellt? Ggf. bitte nach Zahl der Fälle, Art der Waffe, und Jahr aufschlüsseln.

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 20/1700 ausgeführt, werden Identitätsfeststellungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG statistisch nicht erfasst. Ergibt sich aus dem Ergebnis der Identitätsfeststellung ein Anlass für weiterführende polizeiliche Maßnahmen, so werden diese bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen z.B. als Erkenntnismitteilung, als Ordnungswidrigkeiten oder als Strafanzeige erfasst und bearbeitet. Hierbei erfolgt ebenfalls keine statistische Erfassung, wie viele Strafverfahren und Bußgeldverfahren sich aus den Identitätsfeststellungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 HSOG ergeben haben.

- Frage 7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung im Einzelfall ergriffen, um die Sicherheit und Ordnung an den jeweiligen Örtlichkeiten zu gewährleisten, bzw. zu verbessern?
- Frage 8. Welche Maßnahmen wurden im Einzelfall in Zusammenarbeit mit oder alleine durch Dritte (z.B. die jeweilige Kommune) ergriffen, um die Sicherheit und Ordnung an der jeweiligen Örtlichkeit zu verbessern?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung hat in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung initiiert und ausgebaut, siehe auch Antwort auf Frage 3.

Sofern erforderlich werden von Seiten der Polizei umgehend Maßnahmen u.a. zur Abwehr einer Gefahr oder Ermittlungen zu einer Straftat, je nach Anlass und auf den konkreten Einzelfall bezogen, ergriffen.

Um diese tägliche Herausforderungen zu bewältigen, wurden und werden für eine deutliche Stärkung der Polizei im Rahmen eines Sicherheitspaketes bedeutende Investitionen, u.a. in den Personalschutz, zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Hessen getätigt. Im Jahr 2022 wird die hessische Polizei rund 16.000 Polizisten im Vollzugsdienst beschäftigen. Von dieser nie dagewesenen Einstellungsoffensive werden alle Polizeidienststellen des Landes profitieren, sodass sichtbar mehr Polizeibeamte im Streifendienst eingesetzt werden können.

Der beste Weg zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit ist jedoch, Gefahrenlagen und Straftaten möglichst schon im Vorfeld zu verhindern.

Die Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur gemeinsam mit allen Sicherheitspartnern, Akteuren und Verantwortungsträgern bewältigt werden kann. Um dies zu erreichen, ist eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit der mit der Verhütung von Straftaten befassten Behörden und den die Arbeits-, Sozial-, Bildungs- und Wohnungspolitik gestaltenden Stellen untereinander als auch ein mit möglichst vielen gesellschaftlichen Kräften einbeziehender Informationsaustausch zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund existieren bereits seit Anfang der 90er Jahre Präventionsräte in Hessen, die sich mit Kriminalprävention auf kommunaler Ebene auseinandersetzen. Hessen verfügt derzeit über mehr als 100 kommunale Präventionsräte.

Darüber hinaus hat das HMdIS bereits im Jahr 2017 die Sicherheitsinitiative KOMPASS vorgestellt. KOMPASS steht für das **K**OMMunal**P**rogr**A**mm**S**icherheits**S**iegel. Das damals bundesweit einmalige Programm startete zunächst in den vier Modellkommunen Hanau und Maintal (beide Main-Kinzig-Kreis) sowie Bad Homburg von der Höhe (Hochtaunuskreis) und Schwalbach am Taunus (Main-Taunus-Kreis).

Nachdem die Umsetzung der Präventionsinitiative KOMPASS im Mai 2018 in den Modellkommunen erfolgreich verlaufen ist, wurde diese allen hessischen Städten und Gemeinden zugänglich gemacht. Mit der Initiative KOMPASS soll der Weg zu einer noch besseren Zusammenarbeit

zwischen der Polizei und den Kommunen geebnet werden. KOMPASS setzt dabei auf eine enge Vernetzung aller Verantwortlichen in ihrer Kommune, respektive den Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden und der Wirtschaft, die gemeinsam durch individuelle und konkrete Maßnahmen die Sicherheitslage weiterentwickeln und verbessern können. In einem gemeinsamen Prozess werden in den teilnehmenden Kommunen ganzheitliche Regionalanalysen der Sicherheitslage der betreffenden Kommune rund um das Thema Sicherheit durchgeführt (Hell- und Dunkelfeld). Bei einer Vielzahl von Kommunen werden zur Betrachtung des Sicherheitsgefühls zusätzlich Bürgerbefragungen, teilweise unter wissenschaftlicher Begleitung der Justus-Liebig-Universität Gießen, durchgeführt.

Bei der Regionalanalyse werden neben mannigfachen Problemfeldern, u.a. auch sogenannte Hot Spots, d.h. Kriminalitätsschwerpunkte und -brennpunkte (Anziehungsorte für Milieu und Kriminelle, Orte ohne Kontrolle, verrufene Örtlichkeiten) bekannt. Diesen wird mit passgenauen Präventionsmaßnahmen, neben der Umsetzung von repressiven Maßnahmen, begegnet, die die Kommune gemeinsam mit der Polizei entwickelt. Bei diesem Entwicklungsprozess sollen Probleme offen angesprochen werden, sodass Bestehendes auf den Prüfstand gestellt und eine detaillierte Maßnahmenliste entwickelt sowie die Sicherheit vor Ort weiter verbessert werden kann. Die Präventionsangebote der Polizei sind hierbei vielseitig; u.a. Einbindung des Schutzmanns vor Ort, Errichtung von Videoschutzanlagen auf öffentlichen und belebten Plätzen, kriminalpolizeiliche und sicherheitstechnische Beratungsangebote, Einführung des Freiwilligen Polizeidienstes etc.

Mit Stand vom 21. Juli 2020 nehmen mittlerweile insgesamt 70 Kommunen offiziell an der Initiative KOMPASS teil. Weitere 21 Kommunen befinden sich im Bewerberstatus – mit neun dieser Kommunen sind bereits Begrüßungstermine zur Aufnahme in die Initiative im August/September 2020 geplant. 33 weitere Kommunen haben aktuell ihr Interesse bekundet.

Wiesbaden, 30. August 2020

Peter Beuth